

Satzung

der

Theatergruppe Hartmannshof e.V.





INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 - Name, Sitz, Zweck.....	3
§ 2 - Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 3 - Verlust der Mitgliedschaft	4
§ 4 - Maßregelungen	4
§ 5 - Beiträge	4
§ 6 - Stimmrecht und Wählbarkeit	5
§ 7 - Versammlungen des Vereins	5
§ 8 - Leitung des Vereins.....	6
§ 9 - Aufgaben des Vorstands und Vertretung des Vereins.....	6
§ 10 - Aufgaben des künstlerischen Leiters und des Jugendleiters.....	7
§ 10a - Jugendordnung	7
§ 11 - Aufgaben des Kassiers.....	7
§ 12 - Protokollierung der Beschlüsse	7
§ 13 - Wahlen	7
§ 14 - Kassenprüfung	8
§ 15 - Aufgaben des Bühnenmeisters	8
§ 16 - Auflösung des Vereins.....	8



THEATERGRUPPE HARTMANNSHOF



§ 1 - Name, Sitz, Zweck

1. Der 1974 in Hartmannshof gegründete Verein führt den Namen *Theatergruppe Hartmannshof e.V.* Der Verein hat seinen Sitz in Hartmannshof.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hersbruck eingetragen werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege, Förderung und Verbreitung des Amateurtheaters - vor allem unter der Jugend - sowie die Pflege von Brauchtum und gesellschaftlichem Leben, soweit es sich mit dem Vereinszweck vereinbaren lässt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist frei von rassistischen und religiösen Tendenzen. Er ist der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet und politisch unabhängig.

§ 2 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Mitgliedern der Jugendabteilung
2. Aufgenommen kann jede natürliche und juristische Person werden, soweit diese unbescholten ist. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Ausschuss, wobei eine 2/3 Stimmenmehrheit notwendig ist. Im Falle der Nichtaufnahme ist der Verein nicht verpflichtet, die Gründe hierfür mitzuteilen.



§ 3 - Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den 1. Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei:
 - a) erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) Zahlungsrückstand von mehr als sechs Monaten
 - c) hartnäckiger Nichtbefolgung der Anordnungen des Vorstands und der Verwaltung
 - d) Verurteilung zu entehrenden Strafen sowie Führung eines leichtsinnigen Lebenswandels
 - e) Handlungen gegen die Interessen des Vereins
 - f) mutwilliger Beschädigung und Zerstörung von Vereinseigentum.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

4. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlöschen alle Anrechte an den Verein und dessen Vermögen. Für seine Verpflichtungen jedoch haftet der Ausgetretene bzw. Ausgeschlossene.

§ 4 - Maßregelungen

Der Ausschuss hat das Recht, ein Mitglied, das durch sein Verhalten dazu Anlass gibt, zu bestrafen. Es können folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
2. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid über die Maßregelungen ist schriftlich zuzustellen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verkünden. Der Rechtsweg ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 5 - Beiträge

1. Der jährliche Beitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Der Beitrag ist mindestens vierteljährlich zu leisten.



§ 6 - Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl eines Jugendleiters steht das Stimmrecht zusätzlich allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 - Versammlungen des Vereins

1. Versammlungen des Vereins sind
 - a) Jahreshauptversammlung
 - b) Mitgliederversammlungen
 - c) Ausschusssitzungen
2. Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Zur Jahreshauptversammlung sind die Mitglieder 14 Tage vorher einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der „Hersbrucker Zeitung“ sowie durch Rundschreiben. Die Einberufung erfolgt durch den Ausschuss.
4. Mit der Einberufung der Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese sollte - soweit erforderlich - folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmliste
 - b) Bericht des Vorsitzenden
 - c) Berichte der Spartenleiter
 - d) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung der Vorstandschaft
 - f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Wünsche und AnträgeWünsche und Anträge sind dem Vorstand bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Wahlen sind mit Stimmzetteln durchzuführen. Sie haben Gültigkeit für zwei Jahre. Bei nur einem Wahlvorschlag wird Abstimmung per Akklamation durchgeführt.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



THEATERGRUPPE HARTMANNSHOF



8. Bei den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Ausschuss jederzeit einberufen werden. Sie müssen abgehalten werden, wenn ein Antrag von 1/4 der Mitglieder unter Angabe eines Grundes schriftlich vorliegt.

§ 8 - Leitung des Vereins

- a) Vorstandschaft:
 1. Vorstand
 2. Vorstand
- b) Ausschuss:
 1. Vorstand
 2. Vorstand
 - Künstlerischer Leiter
 - Jugendleiter
 - Kassier
 - Schriftführer
 - Bühnenmeister
 - zwei Beisitzer
- c) zwei Kassenrevisoren

§ 9 - Aufgaben des Vorstands und Vertretung des Vereins

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter (1. und 2. Vorstand). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis darf der zweite Vorstand seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorstands ausüben.
2. Der Vorstand überwacht die Erledigung von Vereinsangelegenheiten, die Aufrechterhaltung der Satzungen und die Ausführung der Beschlüsse.



§ 10 - Aufgaben des künstlerischen Leiters und des Jugendleiters

1. Der künstlerische Leiter ist für den gesamten künstlerischen Bereich verantwortlich. Er führt den Vorsitz bei den Proben und Aufführungen. Jeder Akteur hat seinen Anordnungen Folge zu leisten. Die Ausschussmitglieder unterstützen ihn dabei.
2. Der Jugendleiter hat die Aufgabe, die Arbeit der Jugendabteilung zu unterstützen und für die Förderung der Jugend zu sorgen

§ 10a - Jugendordnung

Innerhalb der Theatergruppe Hartmannshof besteht eine eigenverantwortliche Jugendgruppe.

Ihr gehören die Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr an. Die Jugendgruppe hat das Recht, sich selbst eine eigene Jugendordnung unter Beachtung der Satzung der Theatergruppe Hartmannshof zu geben. Sie wählt sich eigene Leitungsorgane, führt eine eigene Kasse und kann im Rahmen der Jugendordnung ihre Jugendarbeit eigenständig gestalten.

§ 11 - Aufgaben des Kassiers

Der Kassier hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu verbuchen und die Kassengeschäfte zu führen. Er ist berechtigt, selbständig Quittungen zu erteilen. Aufgaben, die den üblichen Rahmen übersteigen, sind vorher durch den Ausschuss zu genehmigen.

§ 12 - Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Ausschusssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 - Wahlen

Die Leitung des Vereins wird auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.



§ 14 - Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr von den Kassenprüfern (§ 8c) geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

§ 15 - Aufgaben des Bühnenmeisters

Der Bühnenmeister sorgt für die Instandhaltung des technischen Geräts. Er ist verantwortlich für den gesamten Bühnentechnischen Bereich.

§ 16 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung der Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Ausschuss mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die evang.-luth. Kirchengemeinde Hartmannshof, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Jugendpflegebereich zu verwenden hat. Ist dies innerhalb von zwei Jahren nicht möglich, geht das Vereinsvermögen mit der gleichen Zweckbestimmung an den Kreisjugendring über.
5. Eine etwaige Satzungsänderung des Vereins gilt nicht als Auflösung.